

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/31467 –**

### **Veränderungen der Aktionärsrechte durch digitale Hauptversammlungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Durch Verordnungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde seit Ende März 2020 die Möglichkeit und/oder die Pflicht auf das Abhalten einer virtuellen Hauptversammlung geschaffen. Mitte Juni 2021 haben die Justizminister der Länder beschlossen, das Recht auf virtuelle Hauptversammlungen auch nach Ende der Pandemie bestehen zu lassen. Das Bundesjustizministerium wurde gebeten, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den nötigen dauerhaften gesetzlichen Rahmen für digitale Versammlungen und Beschlussfassungen ab der Hauptversammlungssaison 2022 schafft (<https://www.rtl.de/cms/justizminister-wollen-dauerhaft-virtuelle-hauptversammlung-4779658.html>).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) können Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und verwandten Rechtsformen derzeit auf Grund eines Beschlusses des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats virtuell – also unter Ausschluss der physischen Präsenz der Aktionäre – abgehalten werden. Dieses Gesetz tritt Ende 2021 außer Kraft.

Die Geltung des § 1 GesRuaCOVBekG, die zunächst auf im Jahr 2020 stattfindende Hauptversammlungen beschränkt war, konnte durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Auf Grundlage des § 8 GesRuaCOVBekG hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) vom 20. Oktober 2020 erlassen. Im Anschluss daran hat der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschrif-

ten vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) die Regelung zur virtuellen Hauptversammlung durch Änderung des GesRuaCOVBekG für das Jahr 2021 verlängert und gleichzeitig die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre (Frage- und Antragsrecht) gestärkt.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Hauptversammlungen im Jahr 2019 stattfanden?
2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Hauptversammlungen im Jahr 2020 stattfanden (bitte nach digital bzw. hybrid und Präsenzversammlungen aufteilen; bitte nach Monat aufteilen)?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Hauptversammlungen im Jahr 2020 abgesagt wurden, und liegen der Bundesregierung Informationen über die Gründe der Absagen vor?
4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die bisherige Anzahl an Hauptversammlungen im Jahr 2021 (bitte nach digital bzw. hybrid und Präsenzversammlungen aufteilen; bitte nach Monat aufteilen)?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Anzahl durchgeführter Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften. Es liegen dazu keine statistischen Angaben oder sonstigen Erkenntnisse vor.

Aus den Regelungen des § 175 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes (AktG) ergibt sich, dass eine Aktiengesellschaft mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Hauptversammlung abhalten muss. Auch kann gemäß § 122 des Aktiengesetzes eine qualifizierte Minderheit von Aktionären die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass ein Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung aus anderen Gründen (etwa Strukturmaßnahmen) einberuft. Es ist nach diesen Grundsätzen also davon auszugehen, dass jede Aktiengesellschaft in den genannten Jahren jeweils mindestens eine Hauptversammlung abgehalten hat.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und wie viele Hauptversammlungen im Hybridformat – also als Präsenzversammlung mit elektronischer Teilnahmemöglichkeit – abgehalten wurden. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass, zumindest börsennotierte Aktiengesellschaften seit Inkrafttreten des GesRuaCOVBekG am 28. März 2020 ihre Hauptversammlungen rein virtuell abgehalten haben. Präsenzhauptversammlungen solcher Aktiengesellschaften sind seitdem nicht bekannt geworden.

5. Welche Einschränkungen der Aktionärsrechte haben sich aus Sicht der Bundesregierung im Zuge der digitalen Hauptversammlungen ergeben?

Auf Grund des GesRuaCOVBekG kann der Vorstand vorgeben, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Fragen nur im Wege elektronischer Kommunikation bis einen Tag vor der Hauptversammlung einreichen können. Hiermit verbunden ist aber eine umfangreichere Beantwortungsmöglichkeit durch die Verwaltung des Unternehmens, weil diesem die Fragen bereits vor der Versammlung vorliegen. Dies kommt dem Informationsbedürfnis der Anteilseignerschaft zu Gute. Ferner besteht eine Fiktion für die Anträge und Wahlvorschläge, die vor der Versammlung zugänglich zu machen sind, so dass diese als in der Versammlung gestellt gelten. Anträge in der Hauptversammlung können dagegen

nur dann gestellt werden, wenn die Gesellschaft über das gesetzlich vorgeschriebene Stimmrecht durch elektronische Kommunikation hinaus eine elektronische Teilnahme ermöglicht. Außerdem ist ein mit der Präsenzversammlung vergleichbares Rederecht im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung nicht zu gewährleisten. Diese Einschränkungen sollen die virtuelle Hauptversammlung für die Gesellschaften angesichts der Pandemie-Situation handhabbar gestalten.

6. Welche Positionierung hinsichtlich digitaler Hauptversammlungen wählt die Bundesregierung bei ihren Beteiligungen?

Es entscheiden nach dem GesRuaCOVBekG nicht die Aktionärinnen und Aktionäre, sondern es entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Beschluss darüber, ob die Hauptversammlung virtuell oder in Präsenz durchgeführt werden soll. Dies gilt gleichermaßen für Gesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist.

7. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung für digitale Hauptversammlungen ab 2022, und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich des Gesetzentwurfs?

Die Erfahrungen mit virtuell durchgeführten Hauptversammlungen seit April 2020 zeigen, dass sich die gesetzlichen Regelungen zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften im Rahmen der Pandemiesituation im Großen und Ganzen bewährt haben.

Die durch die Abhaltung entsprechender Hauptversammlungen gewonnenen Erfahrungen der Jahre 2020 und 2021 werden in die weiteren Überlegungen zu einer möglichen gesetzlichen Neuregelung der virtuellen Hauptversammlung einfließen. Es obliegt der Entscheidung der künftigen Bundesregierung, ob und inwieweit sie neue Regelungen für virtuelle Hauptversammlungen in der kommenden Wahlperiode vorlegt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*